

## Ein Dorf in den Bäumen geht weiter

Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ sichert Fortbestehen durch 60.000 Euro-Förderung



Landrat Günther Schartz und Landtagsabgeordneter Lothar Rommelfanger gemeinsam mit Revierförster Axel Weber und Projektleiter Andreas Puschnig von der Erlebniswerkstatt Saar bei der symbolischen Spendenübergabe und bei der „Arbeit“ mit Schüler:innen der Trevererschule.

An einem eigenen Baumhaus bauen – das wird mit dem Inklusionsprojekt der Erlebniswerkstatt Saar e.V. in Kell am See Realität. Beim „Barrierefreien Baumhaus“ gestalten Kinder und Jugendliche mit und ohne Handicap Plattformen, Stege und Treppen und lassen so ein „Dorf in den Bäumen“ entstehen. Die bisherige Förderung durch die Aktion Mensch läuft jedoch Ende dieses Jahres aus. Die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ hat nun mit ihrer Förderzusage von 60.000 Euro das Baumhaus-Projekt bis 2024 finanziell abgesichert. Landrat Günther Schartz machte sich gemeinsam mit weiteren Vertretern der Kommunalpolitik in der vergangenen Woche bei einem Presse-termin ein Bild von der Arbeit.

„Das barrierefreie Baumhaus ist bundesweit einzigartiges Projekt, das es zu erhalten gilt. Aus diesem Grund freut es uns sehr, dass das Stiftungskuratorium der Förderung zugestimmt hat“, so

Schartz. Lothar Rommelfanger, Mitglied des Land- und Kreistages, ergänzt: „Das besondere ist der inklusive Ansatz. Das Baumhaus ist barrierefrei. Jedes Kind kann hier mitarbeiten und besondere Erlebnisse teilen.“

Das seit 2018 weiter entwickelte Baumhaus im Keller Gemeindewald besteht derzeit aus 10 Plattformen, die in einer Höhe von 1 und 7 Metern in den Bäumen hängen. Sie werden durch Treppen und Stege miteinander verbunden. Das Baumhaus verfügt über Schlaf-, Koch- und Waschmöglichkeiten und bietet für bis zu 25 Personen Platz.

Bisher konnten im Jahr 2021 acht Aktionstage im Rahmen des Projektes „Barrierefreies Baumhaus“ und drei Ferienfreizeiten mit einer Dauer zwischen 7 und 14 Tagen durchgeführt werden. Für das zweite Halbjahr stehen acht Aktionstage und eine Freizeit in den Herbstferien im

Baumhaus an. Ein ähnliches Programm ist auch für die kommenden Jahre 2022 - 2024 geplant. „Die Resonanz auf das „Barrierefreie Baumhaus“ ist jedenfalls riesig und längst sind es weit mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze“, freut sich Andreas Puschnig von der Erlebniswerkstatt. „Dank der Förderung können wir auch für die nächsten drei Jahre planen.“

Einzig der Zustand des Waldes mache ihnen Sorgen: Durch die große Trockenheit und die Ausbreitung des Borkenkäfers sei der Fichtenbestand rund um das Baumhaus gefährdet. Einige Bäume mussten aus diesem Grund bereits gefällt werden. „Wir sind mit der Gemeinde Kell, dem zuständigen Revierförster und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg im Gespräch über einen alternativen Standort in der Nähe der Jugendbildungswerkstatt des Kreises in Kell am See“, so Puschnig. Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.erlebniswerkstatt-saar.de](http://www.erlebniswerkstatt-saar.de)

### Weiteres:

- Seite 3 | Neue Corona-Verordnung in Kraft
- Seite 4 | Landesehrendnadel verliehen
- Seite 4 | Jetzt bewerben: Ausbildung 2022
- Seite 5 | VRT: Fahrplananpassungen umgesetzt
- Seite 7-11 | Amtliche Bekanntmachungen

### Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle  
Verantwortlich  
Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: [presse@trier-saarburg.de](mailto:presse@trier-saarburg.de)

## Smart energy 4.4: Fachkräfte praxisorientiert qualifizieren Lehrgang zur Servicekraft Klima- und Kältetechnik startet

Vor zwei Monaten wurde die Kooperationsvereinbarung mit der Bundesfachschule Klima-Kälte-Technik aus Hessen unterzeichnet - in dieser Woche folgte die praktische Umsetzung. Das Interreg-Projekt smart energy 4.4, das federführend vom Landkreis Trier-Saarburg koordiniert wird, startet nun eine neue Weiterbildungsmöglichkeit zur Servicekraft für den Bereich der Klima- und Kältetechnik. Landrat Günther Schartz begrüßte die elf Teilnehmenden im kreis-eigenen Balthasar-Neumann-Technikum in Trier.



Landrat Günther Schartz und Schulleiter Dr. Michael Schäfer lassen sich zu Beginn der Schulung Lerninhalte erklären.

Die Schulung ist vor allem für Quereinsteiger gedacht, die eine Anstellung in der Großregion anstreben. Die Klima- und Kältetechnik ist ein stark wachsender Markt. Folglich ist der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich enorm. Derzeit gibt es aber nur wenige Qualifizierungsmöglichkeiten in der Region Trier. Der neue Kurs soll das Angebot nachhaltig erweitern.

Da die abzulegenden Prüfungen auf europäischen Normen beruhen, werden diese grundsätzlich auch in anderen Ländern anerkannt. Damit steht die

Schulung auch für Fachkräfte aus den Partnerländern von smart energy 4.4 Luxemburg, Frankreich und Belgien offen. In dem ersten Lehrgang ist ein Teilnehmer aus Luxemburg vertreten. „Wir sind zuversichtlich, dass in der nächsten Schulungsreihe auch Teilnehmende aus Belgien dabei sind. Unser Projektpartner in Eupen hat bereits Interesse signalisiert“, sagt Martin Meyer, der das Projekt bei der Kreisverwaltung betreut.

Ein zweiter Lehrgang soll im kommenden Jahr starten. Insgesamt sind 12

Wochen Blockunterricht aus Theorie und Praxis verteilt auf 14 Monate vorgesehen. Themenbereiche sind beispielsweise „Umgang mit Kältemitteln“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Installation und Wartung von Wärmepumpen“. Die Teilnehmenden tragen lediglich die Kosten für die Prüfungen sowie eine Kostenpauschale für Material.

Weitere Informationen zu dem Projekt sowie ein Überblick zu allen angebotenen Schulungen findet sich unter [www.smartenergy44.de](http://www.smartenergy44.de)



*Am Wehrer Rosenberg finden sich wärmespeichernde Trockenmauern und Weinbergterrassen in unmittelbarer Nähe zum kühlen Helterbachtal. So bietet diese Landschaft ein ideales Zuhause für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Neben Eidechsen, die sich rund um die Trockenmauern wohl fühlen, sind viele Schmetterlinge in den Weinbergen heimisch, die wiederum wichtige Nahrungsquellen für die Raupen im benachbarten Bachtal finden. Auch der Feuersalamander fühlt sich im kühlen Tal besonders wohl. Diese Vielfalt der unterschiedlichen Lebensräume und der vielen hier heimischen Arten aus Flora und Fauna machen den Wehrer Rosenberg zu einem Leuchtpunkt der Artenvielfalt. Vor Kurzem wurde der Wehrer Rosenberg offiziell durch Norbert Müller, Dienststellenleiter des DLR Mosel, und Günther Schartz, Landrat des Kreises Trier-Saarburg, mit diesem Titel ausgezeichnet. Die Ortsgemeinde Palzem-Wehr, der Heimat- und Kulturverein Wehr und die Naturerlebnisbegleiter engagieren sich für den Leuchtpunkt der Artenvielfalt „Wehrer Rosenberg“. Zu entdecken ist er auf dem 5 Kilometer langen, gleichnamigen Moselsteig Seitensprung.*

## Briefwahl

### Bereits mehr als 50.000 Anträge

Zwei Wochen vor der Bundestags- und Landratswahl am Sonntag, 26. September, zeichnet sich eine sehr hohe Briefwahlbeteiligung ab. Bis Freitag vergangener Woche waren bei den Verbandsgemeindeverwaltungen bereits mehr als 50.000 Briefwahanträge eingegangen. Damit hat inzwischen fast die Hälfte der rund 120.000 Wahlberechtigten Briefwahl beantragt. Bereits jetzt deutet sich an, dass wie bei der Landtagswahl im März der Anteil der Briefwahl wieder enorm hoch sein wird.

Hinweise zur Briefwahl finden sich in dieser Ausgabe der *Kreis-Nachrichten* auf S. 6. Nutzen Sie Ihr Stimmrecht und gehen Sie wählen!

**Kreis-Nachrichten online lesen**

[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)

Ältere Ausgaben sind dort archiviert.

# Neue Corona-Verordnung seit Sonntag in Kraft

## Drei Warnstufen lösen die 7-Tage-Inzidenz als Messwert für Corona-Maßnahmen ab

Seit Sonntag, 12. September, ist die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft. Damit wird die bisher als Maßstab für Corona-Maßnahmen geltende 7-Tage-Inzidenz durch neue Warnstufen abgelöst. Hierbei fließen mehrere Faktoren in die Bewertung ein, ab wann Corona-Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Es sind dies neben der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen, eine Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung der Intensivbetten (siehe nebenstehende Tabelle).

In Rheinland-Pfalz gilt jetzt ein „2G+“-System. Für Geimpfte und Genesene werden unbegrenzte Zusammenkünfte möglich sein, zu denen ein gewisses Kontingent an nicht-immunisierten Personen hinzukommen können. Als Faustregel gilt: Geschäfte, Restaurants, Hotels, Theater und Kinos sollen geöffnet bleiben, auch bei steigenden Inzidenzen. Stattdessen wird der Zutritt von nicht immunisierten Menschen je nach Warnstufe schrittweise reduziert, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

An die Warnstufen knüpfen differenzierte Maßnahmen an; da die Infektionsgefahr unter geimpften und genesenen Personen wesentlich geringer ist als unter „nur getesteten“ Personen, bestehe für den Betreiber einer Veranstaltung oder in der Gastronomie künftig die Möglichkeit, mehr Personen den Zutritt zu gestatten, wenn darunter nur eine sehr geringe Anzahl von lediglich getesteten Personen ist. In allen Warnstufen sei ein „Kontingent“ von Personen vorgesehen, für die eine Testung ausreicht, um insbesondere dem Rechnung zu tragen, dass ein sehr geringer Prozentsatz sich aus medizinischen Erwägungen nicht impfen lassen kann. Da die Impfung aktuell erst ab 12 Jahren durch die STIKO empfohlen wird, zählten im Sinne der Verordnung Kinder bis einschließlich elf Jahren als geimpft und fielen damit unter die 2G-Regel. Teilhabe sei durch diese Regelung gewährleistet.

Die neuen Warnstufen setzten sich künftig zusammen aus der Sieben-Tage-Inzidenz, dem Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensiv-

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Seit Sonntag gilt in Rheinland-Pfalz die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung mit einem System dreier Warnstufen.

betten. Sie reichen von Stufe 1 bis Stufe 3, die jeweils dann ausgerufen würden, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren erreicht werden, so die Ministerpräsidentin.

### Kreis startet in Warnstufe 1

Die aktuellen Zahlen führen dazu, dass der Landkreis am Wochenbeginn in Warnstufe 1 startet. Das bedeutet in den Schulen, eine grundsätzliche Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien.

### „2G+“-System und neue Warnstufen

Was bedeuten nun die drei neuen „Leitindikatoren“?

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert“ bestimmt sich nach der Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Durchschnitt der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die sich in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befindet.

Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes.

Die aktuellen Werte dieser drei Leitindikatoren werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Ausführliche Informationen zu den Neuerungen unter [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)

## Dank für Engagement im Dienst der Allgemeinheit

### Acht langjährig ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten Ehrennadel des Landes



Landrat Günther Schartz mit den geehrten Personen. Foto links: Alfons Rohles, Gerhard Finger und Johannes Klar mit Bürgermeisterin Christiane Horsch. Foto rechts: Rudolf Rosenkränzer, Marianne Rummel, Reiner Schmitt und Christiane Reiffer mit Bürgermeister Joachim Weber.

Vor Kurzem konnte Landrat Günther Schartz acht verdienten Bürgerinnen und Bürgern die Ehrennadel des Landes für jahrzehntelanges, ehrenamtliches Engagement überreichen. Im Beisein der Bürgermeisterin Christiane Horsch (Schweich), Bürgermeister Joachim Weber (Konz) und des Beigeordneten Martin Alten (Saarburg-Kell) dankte Schartz den Geehrten für ihr vorbildliches Wirken für das Allgemeinwohl.

In seinen Dank schloss Schartz die Ehepartner und Familien der Geehrten ein. „Ohne Verständnis für ein solch zeitraubendes Ehrenamt, ohne Unterstützung und Rückhalt zu Hause, wären solch lange Zeiten, wie sie sie vorweisen können, sicher nicht denkbar“, so Schartz.

Gleich zwei Bürger aus Fell erhielten die Ehrennadel. Gerhard Finger war seit 1979 insgesamt 28 Jahre Mitglied im Ortsgemeinderat, 15 Jahre Mitglied im Verbandsgemeinderat und zudem Schiedsmann im Schiedsamtbezirk Mehring.

Alfons Rohles war sogar 30 Jahre Mitglied im Ortsgemeinderat, ebenfalls 15 Jahre Mitglied im Verbandsgemeinderat sowie 36 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Kirchenmusiker Johannes Klar aus Schweich ist seit mehr als 45 Jahren leidenschaftlicher und unermüdlich engagierter Chormusiker und als Chorleiter, Organist, Küster, Dirigent von mehreren Kirchenchören, Männergesangsvereinen (u.a. Schweich, Issel) und vielen Projektchören tätig sowie Mitglied im Vorstand des Kreischorverbandes. Zudem ist er Mitglied im Vorstand des Vereins Kultur in Schweich.

Der pensionierte Lehrer Rudolf Rosenkränzer aus Tawern war jahrzehntelang Organist sowie Mitglied und Leiter des Kirchenchors. 1996 war er Gründungsmitglied und langjähriges Vorstandsmitglied des Vereins Römisches Tawern. Er ist Verfasser der umfangreichen Tawerner Ortschronik sowie einer Chronik der Pfar-

rei Tawern zum 100jährigen Bestehen der Pfarrkirche inklusive eines reich bebilderten Kirchenführers.

Marianne Rummel aus Konz war vor einem Wohnungswechsel 15 Jahre Mitglied im Verbandsgemeinderat Ruwer und gehört seit 2009 dem Kreistag Trier-Saarburg an. Seit 2004 arbeitet sie auf Kreisebene in mehreren Ausschüssen mit und ist seit 2019 Mitglied des Kreis Ausschusses.

Ebenfalls geehrt wurden zwei Ratsmitglieder aus der Gemeinde Wasserliesch. Reiner Schmitt ist seit 1989 mehr als 30 Jahre Mitglied im Gemeinderat und war später zunächst 2., dann 1. Beigeordneter der Gemeinde. Seit vielen Jahren ist er Vorsitzender des Musikvereins. Sein besonderes Engagement gilt der Nachwuchs- und Jugendarbeit, ebenso wie seiner Kollegin Christiane Reiffer. Diese ist seit 1994 Mitglied im Gemeinderat Wasserliesch und war daneben langjährige Leiterin der Jugendgruppe Wasserliesch und in der Jugendarbeit tätig.

Geehrt wurde schließlich auch Heribert Scholer aus Schillingen, der während seiner Berufstätigkeit 16 Jahre lang Betriebsrat und 12 Jahre ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht Saarlouis war. Er ist Mitglied mehrerer Vereinen seiner Heimatgemeinde Schillingen, engagiert sich aber besonders seit über 40 Jahren als rastloser und anerkannter Heimat- und Familienforscher. Zahlreiche Familienbücher aus Kirchen- und Standesamtsakten hat er als Mitglied der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde inzwischen herausgegeben.

## Ausbildungsplätze 2022

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bietet für 2022 noch folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

- Verwaltungswirt (m/w/d) zum 1. Juli
- Mehrere Auszubildende (m/w/d) zum 1. August für die Ausbildungsberufe
- Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung) (m/w/d)
- Medizinische Fachangestellte (m/w/d)

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2021. Jetzt bewerben an: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Mehr Infos unter: [www.trier-saarburg.de/ausbildung](http://www.trier-saarburg.de/ausbildung)

## Kreis und VRT reagieren auf Anlaufschwierigkeiten Fahrplananpassungen im Busnetz Ruwer-Hochwald

Nachdem es beim Start des neuen Busnetzes Ruwer-Hochwald zu Anlaufschwierigkeiten vor allem beim Schülerverkehr Richtung Trier kam, haben Landrat Günther Scharz und der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) mit dem zuständigen SPNV-Nord sowie dem Verkehrsunternehmen Jozi-Reisen auf Fahrplananpassungen verständigt, die ab Montag, 13. September, gelten.



Seit Dienstag sind die neuen Fahrpläne auch in der VRT-Fahrplanauskunft einsehbar. Bis dahin waren die entsprechenden Fahrten mit einem Hinweis gekennzeichnet.

Der VRT betont, dass sich Anlaufschwierigkeiten, so ärgerlich sie im Einzelfall auch sind, leider kaum vermeiden lassen. Fahrplanumstellungen ließen keine „Testphase“ zu, so dass es bei allen neuen Busnetzen bisher Nachbesserungsbedarf gegeben habe. Hierfür bitte man die betroffenen Fahrgäste um Verständ-

nis. Mit den nun durchgeführten Anpassungen sei man zuversichtlich, dass der Busverkehr nun besser laufe.

Konkret wurden folgende Fahrplanänderungen vorgenommen:

- Entlastung der Busse zwischen Gusterath und Trier (231/230/31)  
Durch Umplanungen auf der Linie 231 werden nun zwei Haltestellen im Neubaugebiet Gusterath angebunden und die Fahrten sollen früher am Zielort Trier ankommen.
- Entlastung der Busse zwischen Naurath, Osburg, Thomm und Trier (200/202)  
Die vollen Busse ab Thomm werden entlastet, indem eine Fahrt ab Naurath über Thomm nach Trier vorverlegt wird und eine weitere Fahrt von Thomm nach Trier dazukommt.
- Fahrplanänderung Linie 204: Beuren - Geisfeld  
Für den Kindergarten in Beuren wurde eine fehlende Nachmittagsverbindung kurzfristig eingerichtet.

- Fahrplanänderung Linie 208: Damflos - Hermeskeil  
Für Kindergartenkinder aus dem Bereich Damflos werden im Laufe dieser Woche Fahrten der Linie 208 angepasst.

Am Montagmorgen kann der VRT sagen, dass die Schüler aus Gusterath und Thomm die Fahrplananpassung gut angenommen und sich besser auf die nun vorhandenen Busse verteilt haben, auch wenn es vereinzelt noch zu Irritationen kam. Die Kommunikation über Busausgänge und Flyer in den betroffenen Linien hat also die meisten Schüler noch am Freitag vor der Umstellung erreicht. Der VRT geht davon aus, dass sich die kurzfristige Fahrplanänderung bei allen Schülern in Kürze herumgesprochen hat. Die Fahrplanaushänge an den Haltestellen wurden ebenfalls zeitnah geändert.

Sämtliche Änderungen werden auf der Internetseite des VRT veröffentlicht: [www.vrt-info.de/news/fahrplananpassungen-im-busnetz-ruwertal-hochwald](http://www.vrt-info.de/news/fahrplananpassungen-im-busnetz-ruwertal-hochwald)

## Absolvent:innen der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Feierstunde am Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg

Die Krankenpflegeausbildung am Kreiskrankenhaus kann auf eine 60-jährige Tradition zurückblicken. Auch in diesem Jahr konnte die Prüfungsvorsitzende Anette Eicher zehn frisch examinierten



Absolvent:innen nach drei intensiven Ausbildungsjahren die Urkunde überreichen und sie dabei für ihr erworbenes Wissen und die Leistungsbereitschaft unter den durch die Pandemie erschwerten Bedingungen loben.

In einer kleinen Feierstunde gratulierten Pflegedirektorin Irene Schuster, Stellvertretender Pflegedirektor Florian Bergmann, Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen, Betriebsratsvorsitzender Norbert Fischer sowie die Schulleiterin Sabine Jung und die Praxisanleiterinnen des Krankenhauses den Absolvent:innen.



*Die diesjährigen erfolgreichen Absolvent:innen der Krankenpflegeschule am Kreiskrankenhaus Saarburg mit ihren Examensurkunden.*

„Wir lassen unsere Schüler:innen mit fundierten Kenntnissen in den Berufsalltag einsteigen“, so Sabine Jung. „Besonders freuen wir uns, dass acht der Absolvent:innen in einem Arbeitsverhältnis bei uns bleiben“ ergänzt Irene Schuster.

Auch Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen freut sich mit den Absolvent:innen

und fügt hinzu „Eine Tätigkeit in der Pflege ist viel mehr als nur ein Job. Umso mehr freut es mich, heute zehn jungen Menschen, die sich für diesen Dienst am Menschen begeistern, zum bestanden Examen gratulieren zu dürfen. Sie haben sich für eine sehr abwechslungsreiche, sinnstiftende und spannende Tätigkeit entschieden.“

## Briefwahl läuft

Seit gut zwei Wochen ist Briefwahl für die am 26. September stattfindende Bundestagswahl möglich. Diese gilt in aller Regel auch für die zeitgleich stattfindende Landratswahl (und auch für eine mögliche Stichwahl am 10. Oktober).

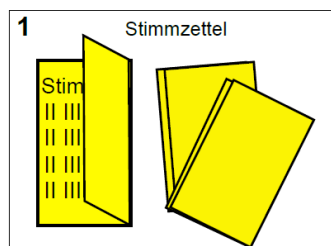
Mit der bereits zugestellten Wahlbenachrichtigung kann man per Post bei den jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltungen die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragen. Mittels des auf der Benachrichtigung aufgedruckten QR-Codes ist dies auch bequem online möglich. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte baldmöglichst bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung nachfragen.

### Anleitung genau beachten

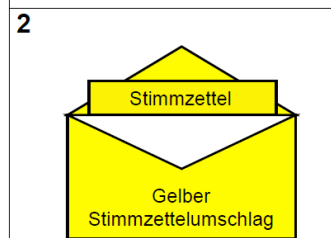
Wer Briefwahl beantragt, sollte nach Erhalt der Unterlagen die beigelegten Anleitungen genau beachten (*siehe nebenstehende Hinweise*). Der Stimmzettel und die eidesstattliche Erklärung dürfen nicht gemeinsam in einen Umschlag gesteckt werden. Dies verletzt das Wahlgeheimnis und führt dazu, dass die Stimmabgabe ungültig ist. Bei der Briefwahl zu Hause sollte man zudem darauf achten, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.

Briefwahl ist sowohl für die Bundestags- als auch die Landratswahl möglich. In Pölich und Langsur finden zeitgleich auch Ortsbürgermeisterwahlen statt. Die Stimmabgabe ist am Wahltag natürlich auch in 175 Wahllokalen möglich.

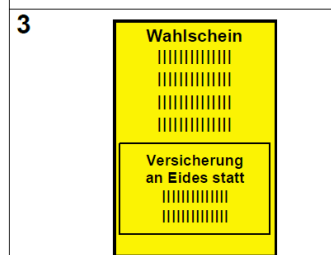
**Den gelben Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.**



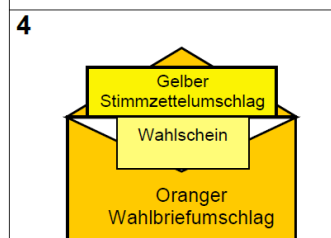
**Den gelben Stimmzettel in den gelben Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.**



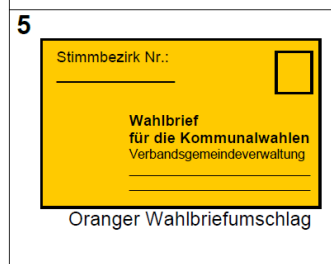
**Abschnitt „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein für Kommunalwahlen mit Datum und Unterschrift versehen.**



**Den gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen und den verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.**



**Orangen Wahlbriefumschlag zukleben und bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung abgeben oder rechtzeitig übersenden. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im angegebenen Wahlraum abgegeben werden.**



## Azubis der Abfallwirtschaft mit erfolgreichem Abschluss

Auch dieses Jahr konnten zwei Azubis ihre Ausbildung beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) erfolgreich abschließen. Seit 2019 bildet der A.R.T. Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft aus. Die Ausbildung erfolgt im dualen System im Entsorgung- und Verwertungszentrum (EVZ) in Mertesdorf in Verbindung mit Blockunterricht in der Berufsschule in Lauingen in Bayern. Da es nicht in jedem Bundesland eine Berufsschule für diese Fachrichtung gibt, hat sich Rheinland-Pfalz dem Bundesland Bayern angeschlossen. Selbstverständlich übernimmt der Ausbildungsbetrieb die Kosten für die Reisen und den Unterhalt während des Blockunterrichtes.

Carolin Dostert ist die erste Auszubildende beim A.R.T., die im Juli ihre Prüfung mit sehr gutem Erfolg abschließen konnte. Sie wird den A.R.T. auch weiterhin neben ihrem Studium unterstützen. Auch Franziska Greif konnte ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement im Juli mit gutem Erfolg abschließen. Seit 2001 bildet der A.R.T. ununterbrochen in diesem Beruf aus; die Übernahmequote in den letzten Jahren liegt bei nahezu 100 Prozent, so auch bei Franziska Greif. Mit Lara Stieh und Tino Junk begannen zwei Azubis ihre Ausbildung.

Die vollständigen Informationen zu den aktuellen Stellenangeboten finden Sie unter [www.art-trier.de/stellen](http://www.art-trier.de/stellen)



**V.l.: Dr. M. Monzel (Verbandsdirektor), T. Elsen (Abteilungsleiter Stoffstrommanagement), Carolin Dostert und Franziska Greif sowie E. Friedrich (Abteilungsleiterin Öffentliche Verwaltung) Foto: A.R.T.**

## Amtliche Bekanntmachung

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung

#### Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen auf Gemarkung Reinsfeld und Grimburg

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der GAIA mbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim, werden auf Antrag vom 01.12.2015 i. V. m. deren Antrag vom 22.04.2021 gemäß §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV i. V. m. dem UVPG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 29.07.2021 (Az.: 11-144-31) die Errichtung und der Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N-131, Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 131 m, Gesamthöhe 199,5 m, Nennleistung 3.600 kW, auf Gemarkung Grimburg, Flur 4, Flurstück 10 (GBG 01), Flur 3, Flurstück 12 (GBG 02), Flur 6, Flurstück 8 (GBG 03) sowie Gemarkung Reinsfeld Flur 49, Flurstück 1/2 (RFD 06), Flur 49, Flurstück 1/2 (RFD 09) und Flur 48, Flurstück 2/2 (RFD 12) genehmigt.

Hierzu wurde ein förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigungen sind, durchgeführt. Die Genehmigungen wurden unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem 1 Bescheid eingeschlossen wird, erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg,  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch ge-

wahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de> aufgeführt sind.

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus

vom 21.09.2021 bis zum Ablauf des 05.10.2021

- bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 251), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 0651-715-312).

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil (Dienstzimmer 413), Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil,

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 06503-809178).

Die Erfassung der persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktverfolgung im Zusammenhang mit einer Covid19-Infektion ist Voraussetzung.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung sowie die Antragsunterlagen sind während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

- a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.
- b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.
- c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 10.09.2021

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

# Amtliche Bekanntmachung

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

### zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI - Geflügelpest) vom 09.09.2021

In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Betzdorf im Großherzogtum Luxemburg ist der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) durch die zuständige Behörde amtlich bestätigt worden. Die aufgrund dieses Ausbruchs zu errichtende Sperrzone erstreckt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg erlässt aus diesem Grund folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

I. Das folgende Gebiet im Landkreis Trier-Saarburg wird zur **Überwachungszone** erklärt:

Die Gemarkungen Temmels, Wellen, Nittel (im Osten begrenzt durch die K 110), Köllig, Rehlingen, Wincheringen (im Osten begrenzt durch die K 110, in der Ortslage Trierer Straße, Warsberger Straße und Helfanter Straße) sowie Wehr (im Süden begrenzt durch die B 419). Die Überwachungszone ist in der anliegenden Übersichtskarte (Anlage) dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. In der Überwachungszone haben die Inhaber von Betrieben (Unternehmer), in denen Tiere gelisteter Arten für die HPAI gehalten werden, folgende Verpflichtungen einzuhalten:

1. Ab sofort ist sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Enten und Gänse und Tauben) abzusondern, das bedeutet, das Geflügel ist
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Ab sofort sind die Eingänge zu Geflügelhaltungen mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten). Die Haltungseinrichtung darf nur durch diese Desinfektionseinrichtungen mit leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Schuhen oder Stiefeln und betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegoveralls betreten werden.
3. Das Betreten der Geflügelhaltung ist nur dem Betriebsinhaber oder Betreuer der Tiere gestattet.
4. Es gelten folgende Verbote für das Verbringen in und aus den Betrieben in der Überwachungszone:
  - a) Das Verbringen von Geflügel in und aus den Betrieben ist ab sofort untersagt.
  - b) Das Verbringen von Bruteiern sowie von Eiern für den menschlichen Verzehr aus den Betrieben untersagt.
  - c) Das Verbringen von Gülle einschließlich Mist und benutzter Einstreu aus den Betrieben verboten.
  - d) Das Verbringen von Federn von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten.
  - e) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind verboten.
5. Geflügelhaltungen in der Sperrzone sind, soweit noch nicht erfolgt, unverzüglich dem Veterinäramt zu melden. Ebenso

haben die bereits registrierten Geflügelhalter die Anzahl des gehaltenen Geflügels unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.

6. Bei Feststellung von Krankheitsanzeichen, Tierverlusten oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten (Rückgang der Legeleistung) ist diese unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.
7. Verendetes Geflügel oder Teile von totem oder von getötetem Geflügel dürfen nur über die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden.
8. Beim Vorkommen von Schadnagern im Betrieb sind geeignete Mittel zur Bekämpfung der Schadnager in dem Betrieb und um den Betrieb herum anzuwenden.

III. Die sofortige Vollziehung der Regelungen nach den Ziffern I. und II. wird hiermit angeordnet. Bei der Anordnung nach Ziffer II. Nummer 7 entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage kraft Gesetzes aufgrund der Bestimmung des § 37 Satz 2 Nummer 2 des TierGesG<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt mit Ablauf des 13. Oktober 2021 außer Kraft.

Zu Ziffer I.

In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Betzdorf im Großherzogtum Luxemburg ist am 06.09.2021 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich bestätigt worden. Bei der HPAI handelt es sich nach den Vorgaben in dem Anhang zu Artikel 2 der VO 2018/1882<sup>2</sup> um eine gelistete Seuche nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der VO 2016/429<sup>3</sup> um eine Seuche der Kategorie A, so dass die zuständige Behörde nach Artikel 64 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe b der VO 2016/429 verpflichtet ist, eine für diese gelistete Seuche geeignete Sperrzone einzurichten.

Nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang V der VO 2020/687<sup>4</sup> besteht diese Sperrzone auch aus einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km.

Da sich die einzurichtende Überwachungszone auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sind die betroffenen EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 64 Abs. 3 der VO 2016/429 verpflichtet, diese Sperrzone gemeinsam einzurichten.

Der ausgehend von der Lage des Ausbruchsbetriebes im Großherzogtum Luxemburg anzuwendende Mindestradius von 10 km erstreckt sich über die Mosel hinweg auf das Gebiet einzelner Gemeinden im Landkreis Trier-Saarburg. Unter Berücksichtigung des Seuchenprofils, der geografischen Lage der Sperrzone und der Lage der Betriebe mit gelisteten Arten haben wir das in Ziffer I. beschriebene und in der anliegenden Übersichtskarte abgegrenzte Gebiet als Überwachungszone



festgelegt. Unter tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten haben wir die Abgrenzung dieses Gebietes für geeignet und erforderlich gehalten, um eine Weiterverbreitung der HPAI in andere Betriebe oder andere Gebiete zu verhindern.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1140 der Kommission vom 5. Mai 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission

Zu Ziffer II.

Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, in der Überwachungszone geeignete und erforderliche Maßnahmen in allen Betrieben in der Überwachungszone anzuordnen, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Zu den Tieren gelisteter Arten bei der HPAI gehören nach Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der VO 2018/1882 alle Vogelarten, wobei Haushalte mit Heimtieren nicht als Betriebe im Sinne der VO 2016/429 gelten.

Heimtiere sind gehaltene Tiere der in Anhang I zur VO 2016/429 aufgeführten Arten, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden. Mit Ausnahme von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänsen, Wachteln, Tauben, Fasanen, Rebhühnern und Laufvögeln sind alle andere Vogelarten Heimtiere, vorausgesetzt sie werden zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten. Die zuvor genannten Geflügelarten zählen in keinem Fall zu den Heimtieren, auch wenn sie nur zu privaten Zwecken gehalten werden. Die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung beziehen sich daher in jedem Falle auf diese Geflügelarten. Sofern einzelne Regelungen dieser Allgemeinverfügung auch für andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel gelten bezieht sich dies auch auf alle anderen Vogelarten, die nicht zu den vorstehend genannten Geflügelarten zählen.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 1 angeordnete Maßnahme ergeht auf der Grundlage des Artikels 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a der VO 2020/687 in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i der VO 2016/429.

Hiernach ordnet die zuständige Behörde in der Überwachungszone die Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten an.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde in einer Überwachungszone auch sonstige erforderliche Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung einer gelisteten Seuche treffen.

Für die genaueren Vorgaben für die unter den Buchstaben a und b angeordneten Absonderung haben wir die Vorgaben nach Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a Ziffer i der VO 2016/429 herangezogen. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, Maßnahmen zum physischen Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, soweit dies angezeigt ist. Dazu gehören z. B. die Umzäunung, die Einfriedung, die Überdachung oder die Errichtung von Netzen.

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50).

Die von uns in Ziffer II. Nummer 2 angeordnete Maßnahme ergeht auf der Grundlage des Artikels 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe d der VO 2020/687 in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i der VO 2016/429 und in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a Ziffer ii sowie Buchstabe b Ziffer i der VO 2016/429. Danach ordnet die zuständige Behörde in der Überwachungszone die Anwendung geeigneter Desinfektionsmaßnahmen an den Zu- und Abfahrtswegen des Betriebes an. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde in einer Überwachungszone auch sonstige erforderliche Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung einer gelisteten Seuche treffen.

Für die genaueren Vorgaben für die angeordnete Maßnahme haben wir die Vorgaben nach Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a Ziffer ii sowie Buchstabe b Ziffer i der VO 2016/429 herangezogen. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, Maßnahmen zum physischen Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, soweit dies angezeigt ist. Dazu gehören auch die Reinigung und Desinfektion sowie Verfahren die regeln, wie Personen in einen Betrieb gelangen oder ihn verlassen.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 3 angeordnete Maßnahme ergeht auf der Grundlage des Artikels 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe e der VO 2020/687 in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe c der VO 2016/429 und Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b Ziffer i der VO 2016/429.

Danach sind von der zuständigen Behörde in der Überwachungszone geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen anzuordnen, um die Ausbreitung der Seuche zu vermeiden. Weiterhin können in einer Überwachungszone Bedingungen für die Bewegung von Personen, die zur Ausbreitung einer gelisteten Seuche beitragen können, festgelegt werden.

Für die genaueren Vorgaben für die angeordnete Maßnahme haben wir auch die Bestimmungen nach Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b Ziffer i der VO 2016/429 herangezogen. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, Maßnahmen zum physischen Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, soweit dies angezeigt ist. Dazu gehören auch Verfahren die regeln, wie Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 4 angeordneten Maßnahmen ergehen auf der Grundlage des Artikels 42 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI der

VO 2020/687. Danach verbietet die zuständige Behörde in der Überwachungszone die in der Tabelle in Anhang VI zur HPAI aufgeführten Tätigkeiten einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der Überwachungszone.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 5 angeordnete Maßnahme ergeht auf der Grundlage des Artikels 65 Abs. 1 Buchstabe a und i der VO 2016/429. Danach ergreift die zuständige Behörde in einer Überwachungszone Maßnahmen zur Feststellung der Betriebe mit gehaltenen Tieren der für die betreffende Seuche gelisteter Arten und kann darüber hinaus auch sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung der betreffenden Seuche treffen.

Die Registrierungspflicht für die Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere wie Geflügel gehalten werden, ist nach Artikel 84 Abs. 1 der VO 2016/429 vorgeschrieben.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 6 angeordnete Maßnahme ergeht auf der Grundlage des Artikels 25 Abs. 1 Buchstabe b der VO 2020/687. Danach ordnet die zuständige Behörde in der Überwachungszone an, dass jeglicher Anstieg der Morbidität oder Mortalität oder

eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden sind.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 7 angeordnete Maßnahme ergeht auf der Grundlage des Artikels 25 Abs. 1 Buchstabe g der VO 2020/687. Danach ordnet die zuständige Behörde in der Überwachungszone die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten entsprechend Artikel 22 Abs. 3 der VO 2020/687 an. Nach Artikel 22 Abs. 3 der VO 2020/687 muss die Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage erfolgen.

Die von uns in Ziffer II. Nummer 8 angeordnete Maßnahme

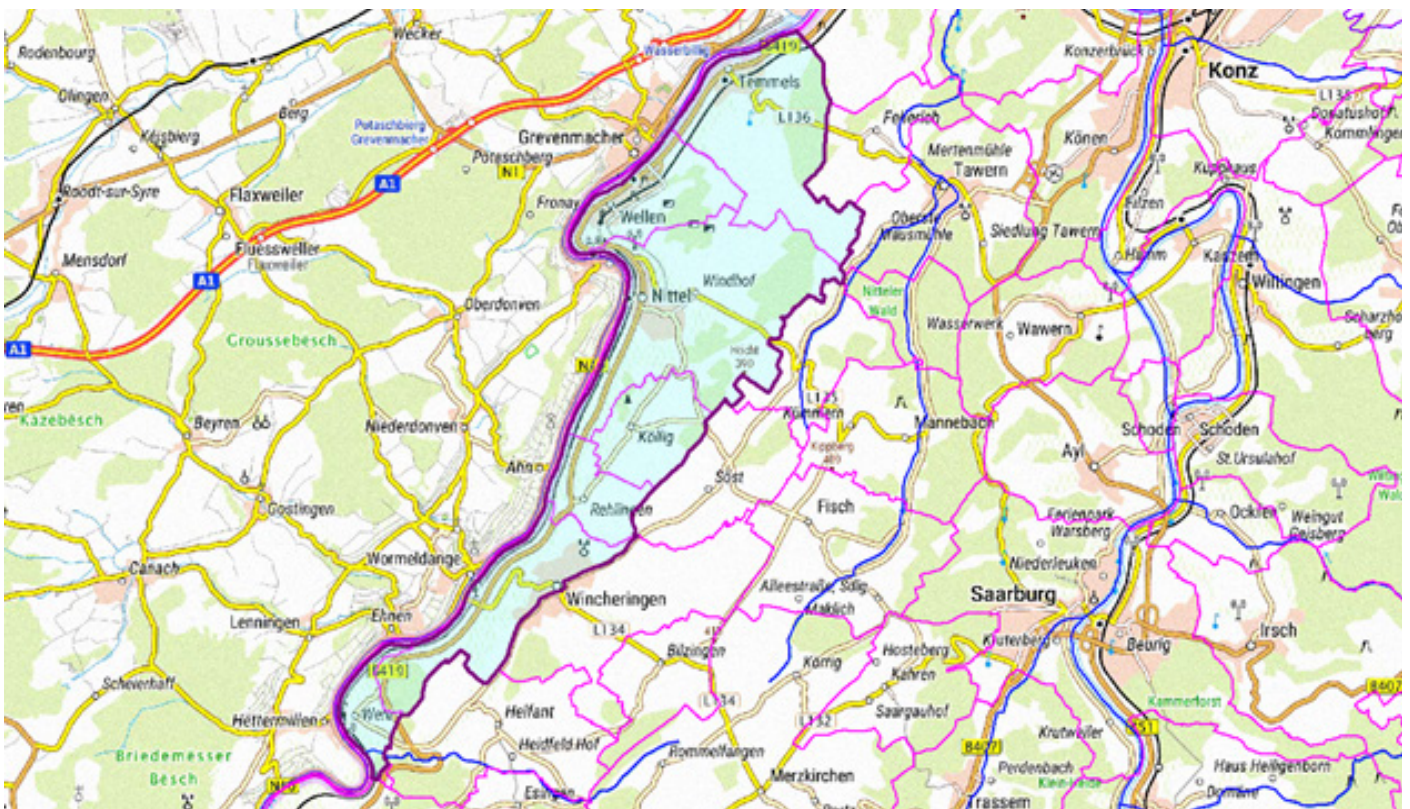
ergeht auf der Grundlage des Artikels 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe c der VO 2020/687. Danach ordnet die zuständige Behörde in der Überwachungszone die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren in dem Betrieb und um den Betrieb herum an, wenn dies angezeigt ist. Sofern in einem Betrieb Schädlinge wie Ratten und Mäusen festgestellt werden wird deren Bekämpfung als notwendig angesehen, um eine Verbreitung der HPAI zu verhindern.

Die von uns angeordneten Maßnahmen sind zur Bekämpfung der HPAI geeignet und erforderlich. Die angeordneten Maßnahmen bedeuten für die betroffenen Tierhalter zwar Einschränkungen und Belastungen, im Hinblick auf den Zweck unserer Maßnahmen, die Ausbreitung der HPAI zu verhindern, stehen diese jedoch nicht erkennbar außer Verhältnis zu den damit verbundenen Einschränkungen und Belastungen.

Zu Ziffer III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO<sup>5</sup>. Hiernach sind wir als die Erlassbehörde berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten, zu denen auch Allgemeinverfügungen gehören, im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen unsere Anordnungen nach den Ziffern I. und II. keine aufschiebende Wirkung haben.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der HPAI um eine hoch infektiöse, leicht übertragbare und mit hohen Tierverlusten einhergehende Seuche handelt. Die Bekämpfung der HPAI, bei der es sich um eine gelistete Seuche der Kategorie A handelt, für die nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der VO 2016/429 unmittelbare Tilgungs-



Übersichtskarte der Überwachungszone im Landkreis Trier-Saarburg

maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird, liegt im staatlichen Interesse.

Zur Vermeidung einer Ausbreitung dieser Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordnete Festlegung der Überwachungszone ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet und die von uns angeordneten Verpflichtungen in der Überwachungszone von den Betrieben und Unternehmern sofort beachtet werden müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Erreger der HPAI ausbreitet oder notwendige Bekämpfungsmaßnahmen zu spät kommen, was zu verheerenden Auswirkungen auf die einzelnen Tiere, die Tierbestände, die Tierhalter und die Wirtschaft führen würde. Der in dem Ausbruchbestand festgestellte Serotyp H5N8 führt zu hohen Tierverlusten und macht daher die sofortige Beachtung der angeordneten Maßnahmen dringend erforderlich.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung und der privaten Interessen der Tierhalter in der Überwachungszone an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit unserer Anordnungen, sodass wir zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt waren und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht haben.

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Zu Nummer 4:

Nach § 1 des LVwVfG<sup>6</sup> in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des VwVfG<sup>7</sup> sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die rechtlichen Wirkungen dieser Allgemeinverfügung schnellstmöglich greifen.

Hinweise:

- Bezüglich der in Ziffer II. Nummer 4 angeordneten Verbote bestehen Ausnahmemöglichkeiten, die in den Artikeln 43 ff. der VO 2020/687 geregelt sind. Im Bedarfsfalle wird gebeten, mit dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Kontakt aufzunehmen um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.
- Für diese Allgemeinverfügung gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 der VO 2016/429.
  - Danach versteht man unter einem Betrieb jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden sowie Tierarztpraxen und Tierkliniken.
  - Heimtiere sind gehaltene Tiere der in Anhang I zur VO 2016/429 aufgeführten Arten, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden.
  - Zu den Tierarten, die als Heimtiere gelten, zählen nach Anhang I zur VO 2016/429 alle Vögel mit Ausnahme von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänsen,

Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel.

- o Unter dem Begriff Unternehmer versteht man alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>6</sup> Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308) in der derzeit aktuellen Fassung.

<sup>7</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de> aufgeführt sind.

In elektronischer Form kann der Widerspruch bei Vorhandensein eines Übermittlungsweges (wie z. B. das besondere elektronische Anwaltspostfach) auch an das besondere elektronische Behördenpostfach der Kreisverwaltung Trier-Saarburg übermittelt werden. Auch in diesem Falle muss das elektronische Dokument jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> versehen sein.

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Trier, den 09.09.2021  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg,  
Metternichstraße 33, 54292 Trier  
Im Auftrag  
Dr. Ute Marx  
Oberveterinärärztin